

N i e d e r s c h r i f t.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r,

Beisitzer:

Dr. M a s o h k e

( Lichtspielgewerbe),

Prof. L a n g h a m m e r

( Kunst u. Literatur),

Dr. M e n d e

( Volkswohlfahrt),

S t e i n k o p f, M.d.R.

( " " )

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Deulig -  
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens ?

„ Stierkampfaufnahmen, Sonderdienst unserer  
Deulig-Woche „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschied für Beschwerdeführer  
Herr S o h r e p p e r f

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte  
sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 12.  
März 1926 - Nr. 12543 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung  
im Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Prüfstelle hat den Bildstreifen, auf dessen zutreffende  
Beschreibung im Vorderurteil verwiesen wird, die Zulassungs-  
ung

sung versagt, weil sie der Auffassung ist, dass auf ihn die Entscheidung der Film-Oberprüfstelle vom 31. März 1925 - Nr. 146 - nicht anwendbar sei, weil es sich dort um die Beurteilung eines Stierkampfes als Kulturerscheinung gehandelt habe, während hier der Stierkampf im Rahmen der populären Woche, mithin eines lediglich Tagesereignisse darstellenden Bildstreifens in die Erscheinung tritt.

Die Oberprüfstelle hält auch in ihrer gegenwärtigen Besetzung an ihrer Entscheidung vom 31. März 1925 fest, wonach der Darstellung eines Stierkampfes mangels Vorliegens der subjektiven Verbotsvoraussetzungen die Zulassung nicht verweigert werden kann. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Darstellung des Stierkampfes im Rahmen einer Spielhandlung, eines Lehr- oder Kulturfilms oder eines lediglich Tagesereignisse veranschaulichenden Bildstreifens enthalten ist.

Im vorliegenden Falle erschien auch die Zulassung zur Vorführung vor Jugendlichen unbedenklich, weil die Darstellung besonders roher Momente ermangelt. In beiden Fällen, in denen der Stier ein Pferd auf die Hörner nimmt und ein Tier zu Fall gebracht wird, sich Mensch und Tier sogleich wie unverwundet erheben und am ferneren Kampf teilnehmen. Die Art ihrer Verwundung tritt erkennbar nicht hervor. Bei dieser gemäßigten Form der Darstellung kommt mithin eine Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung Jugendlicher oder ein anderer Verbotgrund des § 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes nicht in Frage.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenerordnung für die Prüfung von Bildstreifen.